

Compliance

Mai 2018

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



Weiss Walter Fischer-Zemlin

2

Aufmacher

Kartellrechts-Compliance: Hochzeitsrabatte im Fokus

Die Rechtsprechung des BGH zu Hochzeitsrabatten und die 9. GWB-Novelle haben das sogenannte Anzapfverbot wesentlich geschärft. In unserem Interview beschreibt Dr. Friedrich Scheuffele, was das für die Kartellrechts-Compliance bedeutet.

Praxis



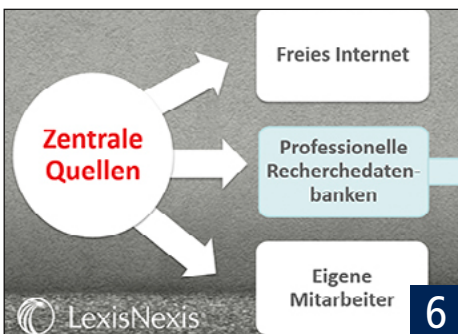
ZHAW

4

„Compliance ist eine lernende Einheit“

Wenn es um Compliance geht, fördert Nestlé den Gebrauch interner und externer Hinweisgebersysteme. Wie das im weltweit agierenden Konzern funktioniert, erläuterte Enrique Rueda, anlässlich der 2. DACH-Compliance-Tagung in Winterthur.

Praxis



Quellen für die Geschäftspartner-Compliance – ein Werkzeugkoffer für Compliance-Verantwortliche

7 **Geldwäsche: Alle wesentlichen Vorschriften in einem praxisnahen Kommentar**

Recht



Zdenek Sasek/Stock/Thinkstock

9

Kein Weg führt an einem ernsthaften CMS vorbei

Die drei Staatsgewalten haben die Vorteile von Compliance-Management-Systemen (CMS) endgültig anerkannt und setzen konkrete Anreize für ihre Implementierung. Die Entwicklungen der letzten Jahre und ihre Folgen beschreibt Prof. Dr. Bartosz Makowicz.

Veranstaltungen

Compliance Forum

13. November 2018 – Congress Center Messe Frankfurt

Erleben Sie die Fachveranstaltung zum Thema Compliance und informieren Sie sich jetzt unter www.dfv.com/compliance2018

Eine Veranstaltung von:  

Konferenzpartner: 



30.05.2018 | Hamburg |
6. Hanseatischer Compliance Tag

05.06.2018 | Frankfurt |
Compliance & Risk Summit

06.06.2018 | Frankfurt |
Deutsche Compliance Konferenz 2018

06.06.2018 | München |
Food Compliance 2018

Kartellrechts-Compliance: Hochzeitsrabatte im Fokus

Die Rechtsprechung des BGH zu Hochzeitsrabatten und die 9. GWB-Novelle haben das sogenannte Anzapfverbot wesentlich geschärft. In unserem Interview beschreibt Dr. Friedrich Scheuffele, was das für die Kartellrechts-Compliance bedeutet.



Weiss Walter Fischer-Zernin

Dr. Friedrich Scheuffele, Licencié en Droit (Universität Caen 1993), ist seit 1999 als Rechtsanwalt zugelassen und promovierte 2003 an der Ludwig-Maximilians-Universität München über ein Thema der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle. Er ist Partner der Sozietät Weiss Walter Fischer-Zernin, München, und schwerpunktmäßig in den Bereichen Mergers & Acquisitions sowie Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, einschließlich Vertriebs- und Kartellrecht tätig.

» Was genau verbirgt sich hinter dem Begriff „Hochzeitsrabatte“?

« Es geht u.a. um Rabattforderungen gegenüber Lieferanten nach einem Zusammenschluss zweier Abnehmer. Soweit sich die Forderungen auf fusionsbedingte Rationalisierungs- oder Mengenvorteile gründen, ist dagegen nichts einzuwenden. Der kürzlich ergangenen Entscheidung des BGH (**BGH, 23.1.2018 – KVR 3/17**) lag allerdings ein Sachverhalt zugrunde, in dem Edeka nach Übernahme der Plus-Lebensmittelläden rückwirkend einen „Bestwertabgleich“ mit den verschiedenen historischen „Plus“-Preisen zu unterschiedlichen Zeitpunkten verlangt hatte.

» Was hat der BGH hierzu entschieden?

« Der BGH hielt dies für missbräuchliches Verlangen nach Vorteilen durch ein marktmächtiges Unternehmen gegenüber seinen abhängigen Lieferanten. Insbesondere wurde das „Rosinenpicken“ beanstandet, bei dem zu unterschiedlichen Stichtagen, ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs, die jeweils besten Konditionen herausgegriffen wurden. Dies führte zu einem Gesamt-Konditionenpaket, das in dieser Form niemals angeboten worden war.

» Wie kam es zu dieser höchstrichterlichen Entscheidung?

« Das Bundeskartellamt überprüfte die Vorgehensweise von Edeka aufgrund einer Beschwerde des Markenverbandes. Zudem war aus dem vorangegangenen Fusionskontrollverfahren bekannt,

dass Edeka u.a. seine Lieferanten zur Finanzierung des Zusammenschlusses heranziehen wollte. Das Bundeskartellamt stellte einen Kartellrechtsverstoß fest, auch bzgl. der von Edeka von den Lieferanten verlangten Partnerschaftsvergütung als Beteiligung an der künftigen Modernisierung der Plus-Filialen. Doch das OLG Düsseldorf (**18.11.2015 – VI-Kart 6/14 (V)**) hob die Entscheidung des Kartellamts auf. Es sah die von Edeka erhobenen Forderungen nicht als Ausnutzung von Marktmacht an. Der BGH stellte Anfang dieses Jahres in seiner Revisionsentscheidung hingegen fest, dass eine Kausalität zwischen Marktstellung und Forderung nicht erforderlich ist. Auch sonst hat der BGH die Grenze zulässiger Verhandlungsführung marktstarker Nachfrager gegenüber den von ihnen abhängigen Lieferanten geschärft.

» Inwieweit „geschärft“?

« Dadurch, dass der BGH die Entscheidung des OLG kippte, hat er das Anzapfverbot in § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB, das marktbeherrschenden und relativ marktmächtigen Unternehmen verbietet, andere Unternehmen dazu aufzufordern, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren, vor dem Schicksal einer leer laufenden Regelung bewahrt. Gleichzeitig hat der BGH dem Bundeskartellamt den Rücken gestärkt. Hätte die Entscheidung des OLG Düsseldorf Bestand gehabt, wären wohl kaum mehr ressourcenintensive Verfahren zum Schutze abhängiger Unternehmen geführt worden. Bemerkenswert ist zudem, dass dem Ansatz des OLG Düsseldorf auch vom Gesetz-

geber die Grundlage entzogen wurde, indem mit der 9. GWB-Novelle 2017 das – nach Auffassung des BGH ohnehin nur dem Wortlaut nach bestandene – Kausalitätserfordernis beseitigt worden ist.

» Welche hier relevanten Änderungen brachte die 9. GWB-Novelle darüber hinaus?

« Im Interesse der Rechtssicherheit wurde § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB dahin ergänzt, dass bei der Frage einer möglichen sachlichen Rechtfertigung insbesondere zu berücksichtigen ist, ob die Anforderung zur Vorteilsgewährung für das andere Unternehmen nachvollziehbar begründet ist und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung steht. Regelmäßig ausgeschlossen soll eine Rechtfertigung, so die Gesetzesbegründung, sein, wenn jenseits der zivilrechtlichen Möglichkeiten in bestehende Vertragsbeziehungen eingegriffen oder eine rückwirkende Konditionenanpassung vorgenommen werden soll, oder wenn es an jeglicher Gegenleistung fehlt.

» Welche Schlüsse sollten Compliance-Verantwortliche aus dieser rechtlichen Entwicklung für ihre Arbeit ziehen?

« Die Konkretisierungen der Grenze zwischen hartem Verhandeln und missbräuchlichem Verlangen nach Vorteilen sind bei der Einkaufs-Compliance zu beachten. Weiterhin eine Herausforderung bleibt auch die Analyse, ob relative Marktmacht besteht. Das Anzapfverbot mit seinen besonderen Rücksichtnahmepflichten gilt ja nicht für jedes Unternehmen, sondern nur gegenüber abhängigen Unternehmen. So hat das Bundeskartellamt jüngst das Verlangen nach einem On Top-Bonus von Nestlé, dem zweit-umsatzstärksten Lebensmittelhersteller in Deutschland, seitens einer internationalen Einkaufsallianz, der auch Edeka angehört, nicht aufgegriffen. *chk*

Lesen Sie auch den ausführlichen Beitrag von Dr. Friedrich Scheuffele „Neues zu Hochzeitsrabatten – Konkretisierungen des sog. Anzapfverbots durch Gesetzgebung und Rechtsprechung“ im **Compliance-Berater**, Ausgabe 5-6/2018, der am 6. Juni 2018 erscheint. Mehr zur aktuellen Entwicklung der Kartellrechts-Compliance können Sie als Teilnehmer der **Deutschen Compliance Konferenz 2018** am 6. Juni 2018 in Frankfurt am Main erfahren.



Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 290 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an neun Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.



Die „BB Datenschutz“-App von BEITEN BURKHARDT für iPhone und iPad bietet Ihnen umfangreiche Informationen. Erhältlich kostenlos im App Store. Sie können auch einfach den QR-Code scannen.

Datenschutz-
schon alles geregelt?

„Compliance ist eine lernende Einheit“

Wenn es um Compliance geht, fördert Nestlé den Gebrauch interner und externer Hinweisgebersysteme. Wie das im weltweit agierenden Konzern funktioniert, erläuterte Enrique Rueda, der seit 2013 Chief Compliance Officer & Head of Group Security bei der Nestlé S.A. ist, anlässlich der 2. DACH-Compliance-Tagung in Winterthur.



Enrique Rueda, seit 2013 Chief Compliance Officer & Head of Group Security bei der Nestlé S.A.: „Compliance ist das Fundament des ganzen Geschäfts“.

Für Nestlé hat Compliance einen enormen Stellenwert: „Compliance ist das Fundament des ganzen Geschäfts“, erklärte Enrique Rueda. Der Konzern ermutigt darum alle Mitarbeiter, ihre Bedenken in Bezug auf Compliance frei zu äußern. Außerdem hat Nestlé ein internes Social-Audit-Programm mit dem Namen „CARE“ aufgelegt, das im regelmäßigen Turnus von 3 Jahren durch externe Firmen durchgeführt werde. „Das ermöglicht uns, Compliance-Lücken aufzudecken und uns kontinuierlich zu verbessern“, beschrieb Rueda.

Beschwerden und Bedenken sammelt Nestlé lokal in jedem Land, in dem das Unternehmen aktiv ist. Auch die Lösungen der Compliance-Probleme werden lokal vorangetrieben. Ein Aufwand der sich offenbar lohnt. So habe Nestlé im Jahr 2017 pro 1.000 Mitarbeiter fünf Meldungen erhalten. „In 32 Prozent der Fälle haben wir dadurch eine Compliance-Lücke entdeckt“, so Rueda. Das ganz große Thema dieser Meldungen seien vor allem Management-Probleme, wie zum Beispiel mangelnder Respekt. „Wir waren anfänglich nicht sicher, ob diese Themen überhaupt unsere Compliance-Hotline betreffen. Doch wir haben uns entschieden, auch solche Beschwerden über die Hotline anzunehmen, weil auch Probleme im Hinblick auf Integrität und Respekt uns am Ende Compliance-Lücken beschern können.“

Brasilien, Mexiko und die USA nannte Rueda als die Länder, in denen das Beschwerde-System am häufigsten genutzt werde. Meldungen gebe es aber in allen Ländern. Thematisch seien die Schwerpunkte in den einzelnen Ländern oft unterschiedlich.

Neben dieser internen Hotline betreibt Nestlé in jedem Land auch ein externes System mit dem Namen „Tell us“. Hier kann jedermann seine Bedenken über die Arbeitsweise des Konzerns äußern. „Unsere Kunden sind natürlich keine Compliance-Experten und geben in dieses System zum Teil auch Produktbeschwerden ein“, beschrieb Rueda eine Schwierigkeit dieser externen Hotline. So seien zu Anfang 75 Prozent aller Meldungen, die über das System eingingen, nicht Compliance-relevant gewesen. Durch entsprechende Kommunikationsmaßnahmen habe sich dies allerdings inzwischen verbessert. „Unser externes Meldesystem ist auch eine gute Möglichkeit, um Hinweise von ehemaligen Mitarbeitern zu erhalten, die sich erst nach ihrem Ausstieg aus dem Konzern dazu durchringen, eventuelle Missstände zu melden“, sagte Rueda. Zwar führten nur 15 Prozent dieser externen Meldungen dazu, dass eine Compliance-Lücke entdeckt werde, „doch wenn wir etwas finden, dann ist die Sache meist größer, als im internen System. Das ist viel Arbeit, aber es zahlt sich aus“, so Rueda.

Als Nestlé mit seinem „CARE“-Programm startete, war das Ziel, bis 2010 alle Compliance-Lücken auf Null zu senken. „Dieses Ziel haben wir geändert“, stellte Rueda klar. „Wir wollen nicht weniger Lücken sehen, sondern mehr. Wir wollen diese Lücken schließen und daraus für die Zukunft lernen“, denn Compliance sei eine „lernende Einheit“.

chk

Nestlé auf einen Blick

- 328.000 Mitarbeiter in mehr als 150 Ländern
- 418 Werke in 86 Ländern
- Mehr als 2.000 Marken
- Jahresumsatz 2016: 89,5 Mrd. Euro

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIDNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Rub

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandene Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Nestlés externes Hinweisgebersystem ist über das Internet für jedermann zugänglich.

6. Viadrina COMPLIANCE CONGRESS 10. bis 11. Juli 2018

Ottobock Science Center Berlin
Ebertstr. 15a, 10117 Berlin



**AUS DER VERGANGENHEIT
IN DIE ZUKUNFT DER COMPLIANCE-
ENTWICKLUNG**

Programm und Anmeldung unter www.ca-seminare.de/6vcc

Veranstalter



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)



Viadrina
Compliance
Center

Veranstalter



COMPLIANCE
ACADEMY

Medienpartner

Partner

Förderer



Quellen für die Geschäftspartner-Compliance – ein Werkzeugkoffer für Compliance-Verantwortliche

Über die wichtige Rolle der diversifizierten Quellenauswahl für eine maßgeschneiderte Recherche mit Fokus auf die richtigen Quellen und effektives Geschäftspartnermanagement im Unternehmen

Compliance-Verantwortliche benötigen zur Überprüfung von Geschäftspartnern zuverlässige Informationen, die weit über Presse- und Firmenveröffentlichungen sowie die Nutzung des freien Internets hinausgehen. Mittlerweile ist keine Branche mehr von der Sorgfaltspflicht eines gründlichen Onboarding-Prozesses befreit. Zusätzlich zu regulatorischen Vorgaben können entsprechende Erwartungen auch von mannigfaltigen Stakeholdern gestellt werden. Weltweit steigt das Bewusstsein, dass eine ausgeweitete Quellennutzung zur Risikominderung Grundvoraussetzung und Best Practice ist.

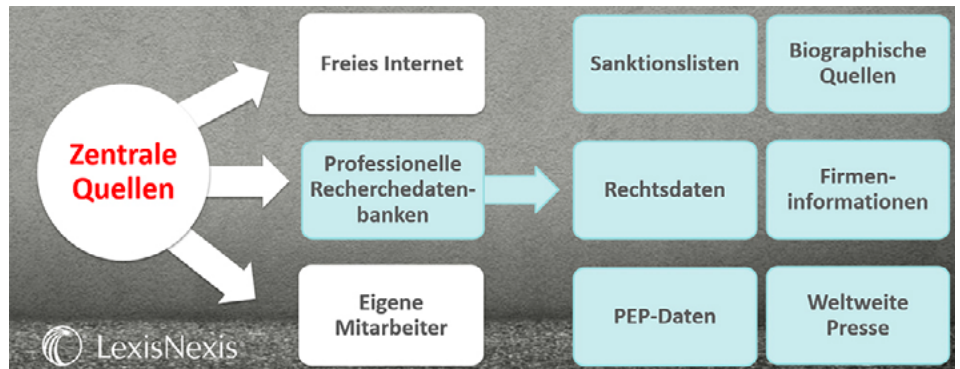
Häufig genug wissen Unternehmen allerdings gar nicht, welche Quellen für ihre Überprüfungen überhaupt zur Verfügung stehen. Das kann daran liegen, dass die Quellen zwar grundsätzlich öffentlich einsehbar, nicht aber kostenfrei zugänglich sind. Möglicherweise werden sie aber auch gar nicht durch freie Suchmaschinen gefunden. Der Großteil der weltweit verfügbaren Informationen existiert außerhalb des freien Internets. Ein professioneller Datenbankanbieter kann helfen, die zentrale Frage zu beantworten, welche Quellen herangezogen werden sollten, damit die Informationsbeschaffung und -bewertung den unternehmensindividuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Um Risiken frühzeitig zu erkennen, benötigen Compliance-Verantwortliche Zugang zu einer validen Informationsbasis und einem umfangreichen Werkzeugkoffer, der einen gleichzeitigen Zugriff auf eine Vielzahl an Quellen zulässt. Im Austausch mit Compliance-Verantwortlichen stelle ich häufig fest, dass die Geschäftspartnerüberprüfung anhand einer begrenzten Auswahl an Quellen durchgeführt wird. Dabei wird oft angenommen, dass deren Inhalte komplett richtig, aktuell und direkt nutzbar sind. Der wichtige Schritt der Informationsvalidierung, Verifikation und des Vergleichs mit anderen Quellen wird leider allzu oft hintenangelassen. Der richtige Werkzeugkoffer zur Überprüfung kann hier Abhilfe schaffen.

Grundsätzlich empfehle ich, die Geschäftspartner-Compliance auf 3 Kernbereiche von Informationsquellen zu stützen:



Salvatore Saporito ist Teamleiter Europa Risk & Compliance bei der LexisNexis GmbH. Er ist Mitglied im Deutschen Institut für Compliance (DICO) und dem Berufsverband der Compliance Manager (BCM). Salvatore Saporito ist regelmäßig Referent zum Thema Geschäftspartnerüberprüfung.



Abdeckung der Compliance-Anforderungen durch zentrale Quellen

1. Das freie Internet: Kostenfreie Suchmaschinen sind nicht grundsätzlich schlecht. Sie bieten eine gute und schnelle Informationsbasis, bei der man es allerdings nicht belassen sollte. Immer mehr Inhalte bleiben hinter Paywalls verborgen. Das führt dazu, dass kostenlose Services Ihnen nicht mehr alle wichtigen Informationen zur Verfügung stellen können, die für Ihr Unternehmen wichtig sind. Wenn Sie nur das frei zugängliche Internetangebot durchforsten, werden Sie nicht alle Inhalte finden. Das ist eine Tatsache!

2. Professionelle Recherchedatenbanken: Verabschieden Sie sich von fragwürdigen Quellen. Senken Sie Ihr Risiko, auf fragwürdiges, gefälschtes oder veraltetes Material zurückzugreifen. Wählen Sie Quellen und Inhalte nach Relevanz und Zuverlässigkeit der Quelle aus. Nur durch Nutzung einer Datenbank können Sie sicher sein, nichts zu übersehen. Und im freien Netz gefundene Aspekte lassen sich hier verifizieren. Es gibt einige zentrale Quellenbereiche, die Teil Ihres Compliance-Werkzeugkoffers sein sollten:

- Pressequellen: Prüfen Sie in den lizenzierten Nachrichten, ob es relevante Meldungen über Ihre Geschäftskontakte gibt.
- Verschiedene Anbieter von Firmeninformationen und Unternehmensprofilen: Auf dieser Basis lassen sich Strukturen und Verknüpfungen identifizieren. Abweichende Informationen aus unterschiedlichen Quellen sind oft erhellend.
- PEP-Listen, Sanktions- und Beobachtungslisten: Aus den unterschiedlichen Einträgen ergeben sich Risikofelder zum Geschäftspartner.
- Internationale Rechtsinformationen: Kontrollieren Sie, ob es anhängige Gerichtsprozesse zu Ihren Kontakten gibt.
- Biografie-Verzeichnisse: Werdegänge, Mitgliedschaften u.v.m. schaffen sehr oft neue Einblicke zu einer Person.

3. Unternehmensinternes Wissen: Sie kennen Ihr Unternehmen und die Historie bestehender Part-

nerschaften am besten. Sie wissen, in welchem Markt Sie sich bewegen und welchen potenziellen Risiken Sie gegenüberstehen. Formalisieren Sie den internen Wissenstransfer, um vorhandene Quellen nutzbar zu machen.

Durch Kombination dieser Informationsquellen lassen sich Handlungsempfehlungen ableiten, auf deren Basis Sie Ihr Unternehmensrisiko minimieren können. Die Notwendigkeit und Tiefe der Prüfung Ihrer Geschäftspartner ist von verschiedenen unternehmensindividuellen Faktoren abhängig. Dabei stehen Risikopotenzial der Geschäftspartner und der einzusetzende Ressourcenaufwand in direktem Verhältnis zueinander. Denn je höher das Risikopotenzial, desto höher sollte auch der Ressourcenaufwand und damit die Hinzunahme weiterer Quellenbereiche in Betracht gezogen werden.

Trendexplorationen belegen auch, dass Informationen aus Social Media durchaus als zusätzliche Quelle herangezogen werden können. Im Vergleich zu klassischen Print-Publikationen, entwickelt sich die Datenlandschaft hier rasend schnell und wird sicherlich einmal zu dem Punkt kommen, an dem sie die Entscheidungsgrundlagen verändert.

Salvatore Saporito

LexisNexis ist ein führender internationaler Anbieter von Compliance-Lösungen, die Unternehmen befähigen, Geschäftspartner abhängig vom jeweiligen Risikolevel auf Integrität zu überprüfen und laufend zu beobachten. Einzel- und Massenüberprüfungen gegen valide globale Daten, externe Due-Diligence-Recherchen oder Case Management – mit den Lösungen von LexisNexis sind Unternehmen für jede Art von Risiko im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen gewappnet.

www.lexisnexis.de/compliance-tools

salvatore.saporito@lexisnexis.de

+49(0)211 417435-40

Geldwäsche: Alle wesentlichen Vorschriften in einem praxisnahen Kommentar

Am 26. Juni 2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Das ehemals überschaubare Geldwäschegesetz mit 17 Paragraphen hat sich in ein „Schwergewicht“ verwandelt und umfasst nun 59 Paragraphen. Selbst für erfahrene Anwender stellen die neuen gesetzlichen und regulatorischen Themen eine Herausforderung dar. Umso wichtiger ist es, ein praxisnahes und umfassendes Nachschlagewerk zur Hand zu haben, das die Verpflichteten bei der Umsetzung in verständlicher und beispielorientierter Art unterstützt.



Der im April 2018 erschienene **Frankfurter Kommentar zum Geldwäschegesetz** ist eine umfassende Kommentierung der wesentlichen geldwäscherechtlichen Vorgaben im deutschen Recht. Neben dem Geldwäschegesetz und der Geldtransfer Verordnung als zentrale Regulierungen zum Geldwäscherecht, werden insbesondere auch ergänzende Vorschriften wie § 261 Strafgesetzbuch sowie spezialgesetzliche Normen aus Abgabenordnung, Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz in die Kommentierung einbezogen. Hierdurch wird den

Anwendern erstmals der Zugriff auf die wesentlichen geldwäscherechtlichen Vorschriften in einem Standardwerk ermöglicht. Dies erleichtert die Recherche zu Fragen des Tagesgeschäfts, für die dieses Werk juristische und praktische Hinweise liefert. Der Kommentar betritt an vielen Stellen fachliches Neuland. Dies betrifft insbesondere die neuen Vorschriften zu Begriffsbestimmungen, wirtschaftlich Berechtigten, Kundensorgfaltspflichten, Transparenzregister, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Bußgeld und Haftung.

Die Kommentierung wurde von Experten unterschiedlicher Branchen und Unternehmen vorgenommen. Eine gute Mischung aus Rechtsanwälten, Beratern und Anwendern stellt sicher, dass die Kommentierung praxisnah gestaltet ist.

Wir als Herausgeber freuen uns über ein Werk, das sich als Nachschlagewerk für alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes eignet und bei der Implementierung von Sicherungsmaßnahmen und der Ausgestaltung einer effektiven sowie effizienten Geldwäscheprevention praxisnahe Tipps liefert. *Uta Zentes und Sebastian Glaab*



Zertifizierter Compliance Officer 9 Lehrgangstage in 3 Modulen

Weitere Informationen zu diesem Lehrgang erhalten Sie mit dem Webcode CO 11318 auf www.forum-institut.de.

FORUM · Institut für Management GmbH · Carolina S. Menges
Tel.: +49 6221 500-800 · E-Mail: c.menges@forum-institut.de

Compliance Berater



Deutsche Compliance Konferenz

6. Juni 2018

dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

- Effektives Compliance Management – Mission possible!
- Compliance durchsetzen – Aktuelle Entwicklungen und Praxishinweise
- Lernen aus aktuellen Entwicklungen – Die Bedeutung technischer und produktbezogener Compliance
- Compliance aus Sicht eines Versicherungsexperten – Was ein Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten
- Compliance International – EU-Kartellrecht, Compliance in China

Name: _____

Firma: _____

Position: _____

Abteilung: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort: _____

Straße: _____

Fax: _____

Datum, verbindliche Unterschrift: _____

Ja, ich nehme an der Deutschen Compliance Konferenz 2018 teil.

- € 369,- als Abonnent des Compliance-Berater
 € 399,- als Behördenvertreter / Unternehmensjurist
 € 499,- regulärer Preis

5% Mehrbucherrabatt bei Anmeldung jedes weiteren Teilnehmers aus Ihrem Unternehmen.

- Ja, ich nehme an der Vorabendveranstaltung am 05. Juni 2018 teil.

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance-Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.
- Ja, ich möchte den Titel „Compliance Management im Unternehmen“ für € 149,- bestellen. (2017, Handbuch, 930 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1630-8)



Sonja Pörtner | dfv Mediengruppe | Compliance Berater
 Tel.: 069 7595-2712 | Fax: 069 7595-1150 | sonja.poertner@dfv.de
www.deutsche-compliance-konferenz.de

dfv Mediengruppe

Kein Weg führt an einem ernsthaften CMS vorbei

Die drei Staatsgewalten haben die Vorteile von Compliance-Management-Systemen (CMS) endgültig anerkannt und setzen konkrete Anreize für ihre Implementierung. Die Entwicklungen der letzten Jahre und ihre Folgen in einem Blitz-Überblick.



Wenn der Weg auch noch verworren erscheint, an einem ernsthaften CMS führt er nicht vorbei.

Sicherlich lässt sich die große Koalition insbesondere von solchen Skandalen wie „Diesel-Gate“ leiten, wenn sie im aktuellen Koalitionsvertrag der Wirtschaftskriminalität den Kampf ansagt. Um mehr Klarheit zu schaffen, soll das Recht der Unternehmenssanktionierung neu aufgestellt werden. Das derzeitige Opportunitätsprinzip soll abgeschafft und Unternehmen künftig lückenlos verfolgt werden. Ferner sollen klare Regeln der Sanktionszumessung eingeführt werden. Schließlich sollen Anreize für interne Aufdeckung und Offenlegung von Verstößen geschaffen werden. Damit greift die große Koalition nur zum Teil die bisherige Tendenz zur Würdigung der Compliance-Bemühungen auf, die bei den drei Staatsgewalten zu beobachten ist.

In Sachen Zumessungsregel hat bereits im Mai 2017 der BGH für Klarheit gesorgt, indem er urteilte, dass sich ein effizientes CMS mindernd auf die Höhe der Sanktionen gegen Unternehmen auswirken kann. Während die Auswirkung (z.B. im Kartell- oder Außenwirtschaftsrecht) dieses Urteils derzeit in der Fachpresse diskutiert wird, steht jetzt schon eines fest: Der BGH hat damit das bekannte Compliance-Anreizmodell höchststrichterlich bestätigt. Ob genau diese Zumessungsregel im Koalitionsvertrag auch gemeint war und demnächst kodifiziert wird, bleibt abzuwarten.

In eine ähnliche Richtung ging der Gesetzgeber bereits in einigen Gesetzesnovellen der letzten Jahre, auch wenn diese teils etwas versteckt sind. So kann die Verfolgung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ausbleiben, wenn der betroffene Verstoß durch Eigenkontrolle aufgedeckt und gemeldet wurde und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Verfehlungen in der Zukunft getroffen werden. Die gleiche Rich-

tung schlägt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug auf das neue Wettbewerbsregister und die Möglichkeit der sogenannten Selbstreinigung ein. Danach kann ein Unternehmen zum Ausschreibungsverfahren wieder zugelassen werden, wenn der verursachte Schaden ausgeglichen wurde, das Unternehmen kooperiert und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weiteres Fehlverhalten zu vermeiden. Schließlich verlangt auch die ab Mai geltende Datenschutz-Grundverordnung ausgereifte Datenschutzmanagementsysteme.

Die Tendenz der Compliance-Belohnung ist, wenn auch nur vereinzelt, ebenfalls in der Verwaltung zu finden. Für Aufsehen sorgte der Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) von 2016, in dem es hieß, dass ein innerbetriebliches der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dienendes Kontrollsystem als ein Indiz gegen das Vorliegen des Vorsatzes oder Leichtfertigkeit sprechen kann. Noch weiter ging aber das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit dem Erlass des Merkblatts „Internal Compliance Programmes – ICP“, in dem die wesentlichen Elemente eines außenwirtschaftlichen CMS beschrieben sind.



Prof. Dr. Bartosz Makowicz ist Universitätsprofessor und Direktor des Viadrina Compliance Center (VCC), einer interdisziplinären Forschungseinrichtung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt(Oder).
Kontakt: compliance@europa-uni.de

Wer soll nun aber die Ernsthaftigkeit der CMS-Bemühungen kontrollieren? Handelt es sich bei bestimmten Unternehmen lediglich um „window dressing“ oder effektive und effiziente Lösungen? Hier scheint die Entwicklung in zwei Richtungen zu gehen. Zum einen ist zumindest in zwei Bereichen das Prinzip der Regulierung durch Transparenz gestärkt worden. So ist 2017 der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) um weitere Empfehlungen und Anregungen hinsichtlich des CMS erweitert worden (konkret soll nun ein Risiko-Management und Hinweisgeber-system installiert werden). Umfassender ist aber das Handelsgesetzbuch (HGB) mit der durch die europäische CSR-Richtlinie diktierten nicht finanziellen Berichterstattung, die nun auch die Bereiche der Korruptionsprävention und Grundrechte umfasst. Auch hier sollen Unternehmen künftig in ihren jährlichen Berichten erläutern, wie und welche Konzepte verfolgt werden.

Viel wichtiger wird aber die Kontrolle durch Justiz und Verwaltung sein, wenn diese über die Sanktionshöhe befinden werden. Zu der Frage scheint es eine, womöglich zufällig, geschlossene Tendenz der drei Staatsgewalten betreffend zwei entscheidenden Punkte zu geben: Zwar werden effektive und angemessene Systeme gefordert, geschwiegen wird aber dazu (mit Ausnahme des erwähnten BAFA-Merkblatts, wie diese zu gestalten sind. Dies löste eine Lawine an Beiträgen und Fachmeinungen aus. Zu finden sind Befürworter der angepassten Anwendung des Prüfungsstandards IDW PS 980, was in Anbetracht des Charakters der IDW-Standards als Prüfungsstandards kritisch zu beurteilen ist. Vertreten wird aber auch die Heranziehung der DIN-Normen, darunter der DIN ISO 19600 Compliance-Management-Systeme und der im Mai als DIN-Norm erscheinenden ISO 37001 Anti-Korruptions-Management-Systeme. Aufschlussreich ist aber auch das Siemens-Urteil des LG München I vom Dezember 2013, in dem sich die Richter ausführlich mit den Elementen eines CMS befasst haben.

Wo stehen wir nun? Oder besser wie stehen wir? Die Antwort dürfte lauten: In einem Spagat zwischen gesetzlichen, judikativen und administrativen Anreizen auf der einen und Selbstregulierung auf der anderen Seite. Egal welcher Weg gegangen wird, eines ist aber jetzt schon klar: An einem Compliance-Management-System führt kein Weg mehr vorbei.

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

Mehr zum Thema erfahren Sie beim
6. Viadrina Compliance Congress.